

---

*Kerstin von Lingen* (Ed.), *Transcultural Justice at the Tokyo Tribunal. The Allied Struggle for Justice, 1946–48.* (History of Warfare, Vol. 117.) Leiden, Brill 2018. XVI, 314 S., € 138,-.

*Viviane E. Dittrich / Kerstin von Lingen / Philipp Osten et al.* (Eds.), *The Tokyo Tribunal. Perspectives on Law, History and Memory.* (Nuremberg Academy Series, Vol. 3.) Brussel, Torkel Opsahl Academic EPublisher 2020. 453 S.

// DOI 10.1515/hzhz-2022-1162

---

Miloš Vec, Wien

2008 schrieb die japanische Forscherin Madoka Futamura, der Tokioter Kriegsverbrecherprozess sei „the forgotten trial“, wobei Nürnberg dabei immer den Vergleichsmaßstab bildet. Mittlerweile kann davon aus geschichtswissenschaftlicher Sicht keine Rede mehr sein, was auch auf die Anstrengungen von Kerstin von Lingen zurückgeht. Die mittlerweile in Wien arbeitende Historikerin, 2017 in Heidelberg mit einer Arbeit über „Crimes against Humanity“ habilitiert, hat schon vor einigen Jahren zwei Bände zu Kriegsverbrecherprozessen nach 1945 in Ostasien vorgelegt. Jetzt folgen die beiden hier besprochenen Bücher. Der 2018 erschienene Sammelband „*Transcultural Justice at the Tokyo Tribunal*“ beschäftigt sich in 13 Kapiteln mit der Arbeit des International Military Tribunal for the Far East (IMTFE) in den Jahren von 1946–1948. Der Zugang der Autorinnen und Autoren ist dabei arbeitsteilig zu nationalen Perspektiven entsprechend der damals involvierten Richter organisiert. Denn der Charta zufolge sollten elf Juristen urteilen, die die Unterzeichnerstaaten bei der japanischen Kapitulation repräsentierten. Sie kamen aus Australien, dem Vereinigten Königreich, Kanada, Neuseeland, China, der Sowjetunion, den Niederlanden, Frankreich, Indien, den Philippinen sowie den Vereinigten Staaten, wobei keiner von ihnen Japanisch sprach. Hinzu kam ein „clash of legal cultures“, bedingt durch die sehr verschiedene professionelle Sozialisation der Rechtsexperten in verschiedenen Rechtskulturen. Umso größer war die Herausforderung von Translation und Transfer, die alle Beteiligten zu meistern hatten. Die Herausgeberin betont, dass man das Ergebnis dementsprechend nicht als eine „hegemonic intervention by the ‚West‘“ verstehen dürfe, „but rather as the product of multiple interventions and ‚legal flows‘, often by actors and networks whose stories have been marginalized in existing studies“ (S. 22). Dieser Anspruch wird durch alle Einzelbeiträge des Buchs wunderbar eingelöst.

Den Abschluss bildet ein besonders interessantes Kapitel von *Urs Matthias Zach-*

mann über die Perspektive der japanischen Verteidiger, wo man erfährt, dass die Anklage zu Verfahrensbeginn 102 Übersetzer zur Verfügung hatte, die Verteidigung hingegen nur drei (S. 288). Das trug zur politisierten Wahrnehmung vom Prozess als „Siegerjustiz“ bei. Hinzu kamen ältere japanische Rechtsansichten, die das Völkerrecht in sehr rechtsrealistischer Weise sahen; allgemeine Begrenzungen internationalen Handelns durch Normen kamen darin nur schwach vor. Das hatte nicht nur Auswirkungen auf die Selbstwahrnehmung der eigenen Kriegführung als legal, sondern auch auf die Leseweise des Prozesses als illegitim: Krieg dürfe nicht kriminalisiert werden, und erst recht verstoße eine Kriminalisierung nach 1945 gegen das Rückwirkungsverbot. Selbstverständlich waren die Prozesse nicht nur ein juristischer Schlagabtausch, eine „Arena of Justice“, sondern auch politisch umstritten und bleiben es bis heute. Der aus dem Prozess stammende Begriff „Class A“-Kriegsverbrecher für Angeklagte in einer besonders verantwortlichen Stellung wird in der japanischen Gesellschaft für missachtete und schlecht behandelte Menschen, also in einer die Täter rehabilitierenden Weise verwendet (*Beatrice Trefalt*). Auch bei Zeremonien am Yasukuni-Schrein in Tokio, wo gefallenen Militärangehörigen gedacht wird, wird bis heute die Frage der Ehrung von Kriegsverbrechern immer wieder akut.

Der 2020 erschienene Sammelband „The Tokyo Tribunal. Perspectives on Law, History and Memory“ bringt diese erinnerungspolitische Dimension auch im Titel zum Ausdruck. Dieses neuere Buch ist aus einer 70 Jahre nach dem Tokioter Urteil abgehaltenen Konferenz hervorgegangen, die im berühmten Nürnberger Schwurgerichtssaal 600 des Justizpalasts stattfand. Weitere Mitherausgeber neben *Kerstin von Lingen* sind die Vizedirektorin der International Nuremberg Principles Academy *Viviane E. Dittrich*, der an der Keio Universität in Tokio lehrende Strafrechtler *Philipp Osten* und *Jolana Makraiová*, Senior Officer for Interdisciplinary Research an der Nürnberger Akademie. Juristen, Historiker und Sozialwissenschaftler aus vier Kontinenten waren beteiligt. Programmatisch heißt es in *Gerry Simpsons* klugem Einleitungsbeitrag mit seinen Reflexionen zu „Tokyoberg“: „The Trial is more than the trial: it is a network of sometimes hidden legal norms, administrative procedures, bureaucratic routines, and carceral practices“ (S. 26). Ähnlich wie bei den Nürnberger Prozessen wurden auch in Tokio bei weitem nicht alle Täter vor Gericht gestellt, und dieses Versäumnis wird bis heute thematisiert. Auch die Tatbestände waren selektiv. Nicht zur Anklage kamen etwa Verbrechen an Kriegsgefangenen und die bakteriologische Kriegführung. Dafür attestiert *Diane Orentlicher* dem IMTFE eine innova-

tive Rolle bei der Verfolgung sexueller/sexualisierter Gewalt (S. 85). Allerdings fand gleichzeitig eine Ausblendung anderer Verbrechen genau auf diesem Feld statt, etwa bei der Zwangsprostitution in Form von sogenannten „Trostrfrauen“ (*Christoph Safferling*, S. 431). Von den Angeklagten aber wurden viele verurteilt und dann relativ schnell wieder freigelassen. Die Entlassung des letzten japanischen Kriegsverbrechers und des letzten deutschen erfolgten beide im Jahr 1958, und zwischen Ost und West im Abstand von nur drei Wochen (*Dittrich/Makraiová*, S. 13), worauf *Sandra Wilson* aufmerksam macht und dabei die Formel von „clemency“ (Milde und Nachsicht) als „the bureaucratic norm“ verwendet, die sich am Ende der Alliierten Besatzung in beiden Ländern etabliert habe (S. 355).

Noch stärker als in Nürnberg lassen sich in Tokio verschiedene globale Konfliktlinien identifizieren, die in die Prozessvorbereitung und -durchführung hineinspielten. Es sind nicht nur die Konfrontationen von Siegermächten gegen Besiegte, Ost gegen West, sondern ebenso Kolonialmächte gegen Kolonisierte und nicht zuletzt auch „Zivilisierte“ gegen „Unzivilisierte“. Denn die Vergeltung für die Kriegsverbrechen fand im Namen der Zivilisation statt (*David M. Crowe*, S. 56), und umso mehr scheinen die Prozesse rechtspolitisch und erinnerungspolitisch angreifbar, weil die Sieger ihrerseits keineswegs vor Gericht gestellt wurden, etwa wegen des Einsatzes der Atombombe (S. 57). Man erfährt auf diese Weise sehr anschaulich über politische Schübe der Allianzenbildung und -trennung in einer neuen Welt nach 1945. In seinem vergleichenden Resümee kommt *Crowe* zu dem Schluss, dass – anders als in Nürnberg – die Angeklagten in Tokio keinen besonders fairen Prozess bekamen (S. 59).

Die Stärken der beiden Bände bestehen im Fokus auf handelnde Individuen und der Vielfalt der nationalen und disziplinären Perspektiven, die sich in ausgesprochen gut organisierter Weise ergänzen. Angemessen prominent wird die Absicht referiert, die Prozesse sollten zu einer Wiederherstellung von Gerechtigkeit beitragen. Dieser Anspruch wird in beiden Bänden in internationalen Sichtweisen kritisch analysiert und Kerstin von Lingen hebt hervor, dass es nicht nur um sehr grundlegende juristische, sondern auch politische und ideologische Fragen ging: „[T]he development of international criminal law, the formation of transcultural norms of legality and legitimacy as well as transnationally debated (and contested) notions of justice“ (2018, S. 1). Das sind auch Kernfragen des heutigen Völkerstrafrechts. Empirisch gesehen haben die Inhaftierungen vermutlich eher wenig erreicht, wenn man in moralischen Kategorien wie Einsicht oder Reue denkt, wie der methodisch diffe-

renziert argumentierende Beitrag von *Franziska Seraphim* über „Spaces of Punishment“ sozialgeschichtlich nahelegt (S. 369 f.). Umso mehr wäre aus Sicht der Rechtsphilosophie, aber auch aus Sicht der Strafzwecklehre interessant gewesen, welche Vorstellungen von „Gerechtigkeit“ damit genau gemeint sind und welche Strafzwecke den handelnden Akteuren bei ihren Verurteilungen vorschwebten.

---

*Daniel Koerfer*, Kampf ums Kanzleramt. Erhard und Adenauer. Elsbethen, Benevento 2020. 987 S., Abb., € 32,-. // DOI 10.1515/hzhz-2022-1163

---

Dominik Geppert, Potsdam

Ludwig Erhard ist wieder einmal in die Kritik geraten. Stein des Anstoßes ist diesmal weniger seine Leistung als Bundeswirtschaftsminister, dessen Bild in der Forschung schon lange zwischen wohlwollender Würdigung (Alfred C. Mierzejewski) und völligem Verriss (Volker Hentschel) oszilliert. Es geht um sein Verhalten im „Dritten Reich“. Erhard sei ein „Profiteur des NS-Regimes“ gewesen, lautet der Vorwurf. Er habe hochbezahlte Gutachten für NS-Behörden verfasst, in völkischen Kategorien gedacht und nach 1945 zu verhindern versucht, dass „arisierte“ Betriebe an ihre rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben wurden. Im Zentrum der Kritik stehen neben Erhards Aktivitäten als Wirtschaftsberater von Gauleiter Josef Bürckel, seine Gutachten für die NS-Haupttreuhandstelle Ost im besetzten Polen und sein Memorandum zur Konsolidierung der deutschen Währung nach dem Krieg, außerdem die Intervention in ein von der US-Besatzungsverwaltung geführtes Restitutionsverfahren, in dem sich die Erben der Porzellanmanufaktur Rosenthal um Rückgabe und Entschädigung bemühten.

Weil Erhards Vita im Nationalsozialismus bisher vor allem in journalistischer Form und nicht ohne politische Absicht skandalisiert worden ist, wird man es begrüßen, dass jetzt einer der besten Kenner der Materie die Vorwürfe auf breiter Quellenbasis geprüft hat. Der Berliner Historiker Daniel Koerfer hat seinen 1987 erschienenen Zeitgeschichts-Klassiker „Kampf ums Kanzleramt“ überarbeitet und neu aufgelegt. Neben einem zusätzlichen Abschnitt zur Rentenreform von 1957 und genaueren Angaben zur „Entdeckung“ des Politikers durch die Amerikaner nach 1945 ist vor allem ein substantielles Anfangskapitel hinzugekommen, das Erhards Leben im „Dritten Reich“ minutiös aus den Akten rekonstruiert.

Das Ergebnis, zu dem Koerfer gelangt, ist differenziert und abgewogen. Erhard